

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 11. Juli 2012
TE / I60

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

(résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf Aspekte, welche eine räumliche Komponente aufweisen und für die Berggebiete von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei insbesondere um den Systemwechsel bei der Abgabe (Betroffenheit der Unternehmungen und Haushalte auch im Berggebiet), die Gewährleistung des flächendeckenden Service public Auftrages sowie die Verwendung der Erträge aus dem Gebührensplitting (die ja gerade für Sender im Berggebiet essentiell sind).

Systemwechsel der Empfangsgebühren

Das bisherige System der Empfangsgebühren und deren Inkasso durch die Billag hat wiederholt zu Unmutsbekundungen geführt und vermag nicht zu befriedigen. Der Erhebungs- und damit bürokratische Aufwand ist zu hoch (die Inkasso-Arbeiten der Billag kosten jährlich rund 57 Mio. Fr.) und die Kontrollen werden als Eingriff in die Privatsphäre empfunden. Ein Systemwechsel hin zu einer geräteunabhängigen Abgabe kann aus dieser Perspektive grundsätzlich begrüsst werden. Dafür spricht

auch die zunehmende Konvergenz der elektronischen Medien, können doch heute Fernsehsendungen beispielsweise auch auf einem Smartphone empfangen werden.

Der Systemwechsel muss dabei so ausgestaltet sein, dass der Aufwand für das Inkasso wie auch für die Gebührenzahler möglichst gering gehalten wird. Wer gar keine elektronischen Medien konsumiert, soll die Möglichkeit haben, keine Gebühren zu bezahlen. Dies muss mit einer entsprechenden Meldung an die Gebührenstelle möglich sein. Beim Inkasso für die Unternehmungen spricht sich die SAB für die Variante über die ESTV aus. Die ESTV verfügt bereits über alle nötigen Daten der Unternehmungen. Ein Datentransfer mit entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen kann so vermieden und zumindest der Inkasso-Aufwand für die Unternehmungen reduziert werden. Bei den Gebühren für die Unternehmungen muss sicher gestellt sein, dass Kleinunternehmungen von der Abgabepflicht befreit sind, wie dies auch in der abgeänderten Motion 10.3014 vom Parlament gefordert wurde („Um zu verhindern, dass die Gebührenpflicht von Kleinbetrieben zu unzumutbaren Doppelbelastungen führt, sind kleine Gewerbe-, Fabrikations-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe von der Gebührenpflicht zu befreien“). Betriebe mit weniger als 50 Angestellten sind deshalb von der Gebührenpflicht zu befreien.

Flächendeckender Service public Auftrag

Die regionalen Radio- und Fernsehveranstalter tragen wesentlich zum flächendeckenden Service public bei. Sie liefern Inhalte, die auf das entsprechende Versorgungsgebiet zugeschnitten sind und durch nationale Medien nicht abgedeckt werden. Gegenwärtig dürfen regionale Radio- und Fernsehveranstalter ihr Programm nur innerhalb ihres konzessionierten Versorgungsgebietes verbreiten. Diese einschränkende Bestimmung entspricht nicht mehr den technischen Möglichkeiten, insbesondere der Verbreitung über Internet, und soll deshalb richtigerweise fallen gelassen werden. Die Aufhebung der Beschränkung hat weitere Vorteile. So können Personen, die ihre angestammte Region zeitweise oder dauerhaft verlassen (Tages- oder Wochenpendler, Auswanderer usw.) weiterhin über die Entwicklungen in ihrer Region auf dem Laufenden bleiben. Zudem können die Programminhalte für (potentielle) Feriengäste von Interesse sein. Die SAB unterstützt deshalb die Aufhebung von Art. 38, Abs. 5 und Art. 52, Abs. 3.

Gebührensplitting und Verwendung der Überschüsse aus Gebührenanteilen

Das Gebührensplitting ist ein wichtiges Instrument zur Finanzierung der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter. Sie erhalten deshalb einen fixen Anteil von 4% aus den Radio- und Fernsehgebühren. Das entspricht einer Summe von jährlich 50 Mio. Fr. Beitragsberechtigte Radio- und Fernsehveranstalter dürfen maximal 50% ihres jährlichen Betriebsaufwandes aus diesem Gebührenanteil decken, in Rand- und Bergregionen wird der Anteil auf maximal 70% angehoben. Aus verschiedenen Gründen konnten die anfallenden Beiträge nicht ausgeschüttet werden. Derzeit besteht ein Überschuss von 69 Mio. Fr. Der Bundesrat schlägt nun in der Vernehmlassung vor, einerseits von den 4% abzuweichen und in Art. 40, Abs. 1 neu eine Bandbreite von 3 – 5% einzuführen. Zudem sollen die Überschüsse gleichmässig an alle Gebührenzahlenden zurückerstattet werden (Art. 109a (neu)).

Die SAB lehnt die Festlegung einer Bandbreite an Stelle der bisherigen fixen Quote von 4% ab. In Art. 40, Abs. 1 ist die entsprechende Quote von 4% zu belassen. Statt die Quote zu ändern soll der Bundesrat die Kriterien für die Ausschüttung an die beitragsberechtigten Sendestationen anpassen.

Auch die Rückerstattung des Überschusses pauschal an alle Gebührenzahlenden erscheint uns aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend. So stimmt schon nur der Kreis der Rückerstattungsberechtigten nicht unbedingt mit dem Kreis der (vormaligen) Gebührenzahler überein. Zudem wurden die Gebühren ja für einen bestimmten Zweck erhoben. Der Überschuss aus den Gebühren sollte vielmehr für die Förderung neuer Technologien (Art. 58) insbesondere in Berg- und Landgebieten verwendet werden. Denn hier besteht immer noch ein hoher Nachholbedarf. So ist in einigen Gebieten die Versorgungsqualität sowohl mit Radio- als auch Fernsehsignalen auf Grund der hohen Kosten für die Sendeinfrastrukturen schlecht.

Zusammenfassung

Die SAB befürwortet den Wechsel der Empfangsgebühren zu einem geräteunabhängigen System. Das System soll so ausgestaltet sein, dass der Erhebungsaufwand möglichst gering ausfällt. Kleinunternehmen mit weniger als 50 Angestellten sollen von der Gebühr befreit sein. Das Inkasso für die Unternehmen sollte direkt von der ESTV übernommen werden.

Regionale Radio- und Fernsehsender sollen weiterhin einen wichtigen Beitrag zum flächendeckenden Service public leisten, ihr Programm aber auch ausserhalb des eigentlichen Konzessionsgebietes verbreiten dürfen.

Die Aktivitäten der regionalen Radio und Fernsehveranstalter soll weiterhin über einen fixen Anteil von 4% aus dem Gebührenertrag finanziell unterstützt werden. Die Beitragsquoten pro Veranstalter sind zu flexibilisieren. Die Überschüsse aus dem Gebührensplitting sollen für die Förderung neuer Technologien vorab in Berg- und Landregionen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Résumé:

Le SAB soutient le changement de perception de la redevance radio et télévision par un système non lié à la possession d'un appareil de réception. Ce système devrait être conçu de manière à réduire au maximum les coûts de perception. Les petites entreprises de moins de 50 salariés devraient être exemptées de la redevance. Le SAB privilégie la variante selon laquelle l'Administration fédérale des contributions encaisserait directement la redevance due par les entreprises.

Les stations régionales de radio et de télévision devraient continuer à fournir un service public important sur l'ensemble du territoire national. Il serait toutefois souhaitable qu'elles aient la possibilité de diffuser leurs programmes, en dehors de la zone de desserte fixée dans leur concession.

Les activités des diffuseurs de radio et télévision régionales doivent continuer à être financées par une part fixe de 4% du produit de la redevance. Il convient d'assouplir le système de répartition du produit de la redevance aux diffuseurs radio/tv. Les excédents de la quote-part devraient servir à la promotion des nouvelles technologies dans les régions périphériques et les régions de montagne.